Millheim Journal
Wird herausgegeben jeden Donnerstag.
Walter & Deininger, Eigenthümer.
Subscriptionspreis, $1.50 das Jahr, Bei Vorausbezahlung.
Druckerei und Office: Zweiter Stock, Musser's Gebäude, Millheim, Centre Co., Pa.

Millheim Journal.

Walter & Deininger, Eigenthümer und Herausgeber. R. A. Bumiller, Editor.

51. Jahrgang) Millheim, Pa., den 12ten April, 1877. (Nummer 15

Bedingungen.

	1 Woche,	3 Wochen,	1 Monat,	3 Monat,	6 Monate,	1
1 Viereck,	1,00	2,00	2,50	4,00	5,50	8
2 „	2,00	3,00	4,00	6,00	8,00	12.
¼ Columne	4,00	8,00	10,00	12,00	16,00	25.
½ „	8,00	12,00	15,00	25,00	35,00	45.
1 „	10,00	15,00	25,00	35,00	45,00	80.

Administrators und Executors Nachrichten $2,50.
Geschäfts-Anzeigen von 5 Zeilen, 1 Jahr $5.00.
Alle vorübergehenden Anzeigen kosten 10 Cent eine Linie für die erste Einrückung und 5 Cent eine Linie für die folgenden Insertionen.

THE NEW HOME

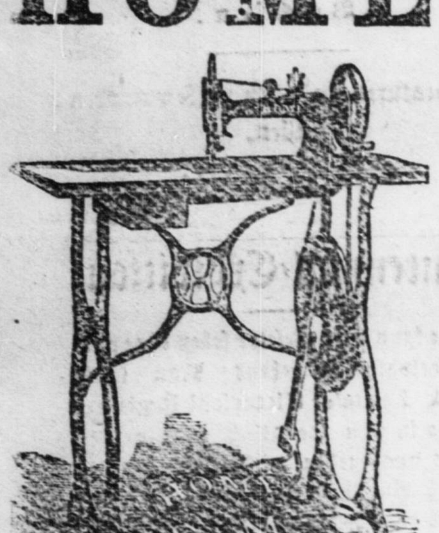

Sewing Machine
WAS AWARDED THE
FIRST PREMIUM!
At the Centennial Exhibition, 1876, and has always carried off the highest honors wherever exhibited.

A COMPACT, SIMPLE, DURABLE, Light Running and EFFICIENT "LOCK STITCH" MACHINE. ADAPTED to the WANTS of EVERYBODY. The HOME SEWING MACHINE was Perfected eight years since by the aid of the best inventive talent and Mechanical Skill. It COMBINES all the Essential Parts of a FIRST CLASS MACHINE, is SIMPLE in CONSTRUCTION, SUPERIOR in Strength and Beauty, contains less Working Parts and is Capable of DOING a wider range of Work than other Sewing Machines. It will RUN for years without COSTING ONE CENT for REPAIRS. In the Manufacture of this MACHINE the Very Best Materials are USED. The WEARING PARTS are HARDENED, and the Mechanism has been CONSTRUCTED with the special view of producing an Easy Running, DURABLE, and almost NOISELESS MACHINE, adapted EQUALLY WELL for Coarse or fine THREAD, COTTON, SILK or LINEN, SEWING from the Lightest Muslins to Beaver Cloth and LEATHER. Such Confidence is FELT in the INTRINSIC MERITS of the HOME SEWING MACHINE that every MACHINE is fully

Warranted for Five Years.

LIVE AGENTS wanted in localities where we are not represented.
Send for prices, and samples of work done on the HOME, or call at any of our offices.

JOHNSON, CLARK & Co.,
30 Union Square, New York.
654 Washington Street, Boston, Mass.
1111 Second Ave., Pittsburgh, Pa.
141 State Street, Chicago, Ill.
21 South 5th Street, St. Louis, Mo.
17 New Montgomery St., San Francisco, Cal.

Vollkommenheit
zuletzt erreicht!
Die Probe sichert ihre Popularität allerwärts.

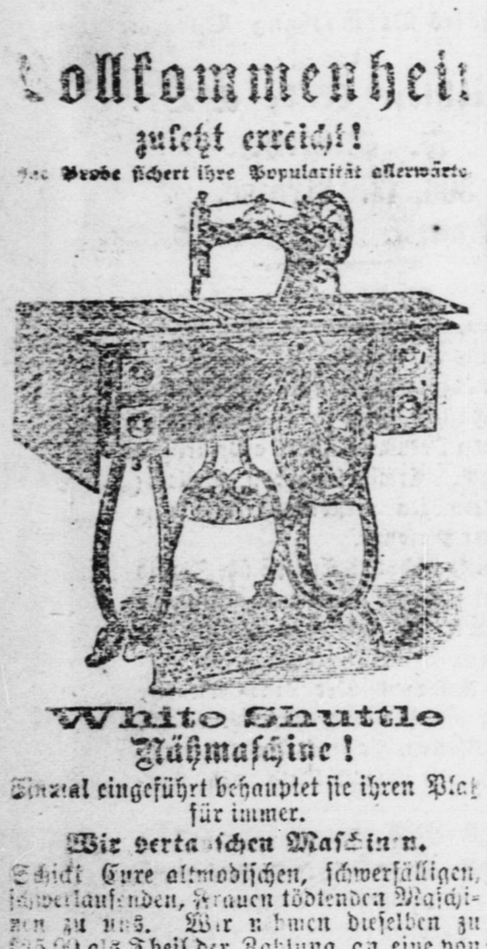

White Shuttle
Nähmaschine!
Einmal eingeführt behauptet sie ihren Platz für immer.

Wir vertauschen Maschinen.
Schickt Eure altmodischen, schwerfälligen, schwerlaufenden, Frauen tödtenden Maschinen zu uns. Wir nehmen dieselben zu $25.00 als Theil der Zahlung an eine von unseren Maschinen.
Sie ist berühmt ihrer Vortheile wegen: darin daß sie eine der größten Maschinen ist, welche heutzutage fabricirt werden. Anwendbar für den Familiengebrauch sowohl als für Werkstätten. Sie hat das größte Schiffchen mit einem großen „Bobbin", welches beinahe eine ganze Spule Zwirn hält. Die Spannung des Schiffchens kann regulirt werden ohne Herausnahme des Schiffchens aus der Maschine.
Diese Maschine ist so construirt, daß die Kraftanwendung direct über die Nadel geschieht und dadurch sie die Befähigung bekommt das schwerste Material mit unvergleichlicher Leichtigkeit zu nähen. Sie ist sehr einfach in Construction und so dauerhaft als Stahl und Eisen sie machen kann. Alle ihre bewegende Theile sind von verhärtetem Eisen und Stahl und auf sinnreiche Art construirt, keine Triebkraft zu verlieren. Wir können rechtmäßig jede
Maschine für 3 Jahre garantiren.
Sie ist die leichteste, ruhigstlaufende Maschine im Markte. Sie ist ebenfalls die sorgfältigst verzierte und hübscheste Maschine je producirt.
Mit allen diesen Vorzügen wird sie dennoch von $15.00 bis $25,00 billiger verkauft als irgend eine andere Maschine erster Klasse.
Unumschränkte Controlle von Districten wird Agenten gegeben.
Annehmbare Kaufverträge werden offerirt für Cash oder auch auf Credit.
Schickt für Circulare und Bedingungen an die
White Sewing Machine Co.,
358 Euclid Avenue, Cleveland, O.
Agenten verlangt.

Leben, Wachsthum, Schönheit.

London Haarfarbe Wiederhersteller.

Keine Farbe, macht harte Haare sanft und seidenartig; reinigt den Skalp von allen Unreinigkeiten, macht das Haar wachsen, wo es ausgefallen oder dünn geworden ist.

Kann mit der Hand angewendet werden, da es weder die Haut färbt, noch Flecken auf dem feinsten Linnen macht. Als Haarmittel ist es das vollkommenste, welches die Welt jemals hervorgebracht. Das Haar wird erneuert und gestärkt und ihm seine natürliche Farbe ohne Anwendung von mineralischen Substanzen zurückgegeben.

Seit Einführung dieses wahrhaft werthvollen Präparats in diesem Lande, war es das Wunder und die Bewunderung von allen Klassen und hat sich als der einzige Artikel bewährt, welcher absolut und ohne Fehl grauen Haaren ihre natürliche Farbe wiedergibt, ihnen Gesundheit, Weiche, Glanz und Schönheit verleiht und Haar auf Kahlköpfen von dessen ursprünglicher Farbe erzeugt.

Dieser schöne und wohlriechende Artikel ist in sich selbst complet, keine Abwaschung oder Vorbereitung vor seinem Gebrauch oder irgend sonst etwas ist nöthig, um die gewünschten Resultate zu erzielen.

75 Cents per Flasche.

Man sende Bestellungen an Dr. Swayne & Sohn, 330 North Sechste Straße, Philadelphia, Pa., alleinige Eigenthümer.

Verkauft bei allen Druggisten.

Die Lunge!

Schwindsucht.

Diese aufreibende und gefährliche Krankheit und deren vorausgehende Symptome, vernachlässigter Husten, Nachtschweiß, Heiserkeit, Zehrfieber—werden permanent geheilt durch „Dr. Swayne's Compound Syrup von wilden Kirschen."

Bronchitis—Ein Vorläufer der Lungenschwindsucht, ist charakterisirt durch Catarrh oder Entzündung der Schleim-Membrane der Luft-Passage, mit Husten und Auswurf, kurzem Athem, Heiserkeit und Schmerzen in der Brust. Für alle bronchialen Affectionen, wehen Hals, Verlust der Stimme, Husten, ist

Dr. Swayne's Compound Syrup von Wilden Kirschen, ein Hauptmittel.

Bluten oder Blutspeien mag von der Larynx, Trachia, Bronchia oder der Lunge herrühren und aus verschiedenen Ursachen stammen, als da sind übergroße körperliche Anstrengung, Plethora oder Vollheit der Gefäße, schwacher Lunge, Ueberanstrengung der Stimme, unterdrückter Ausleerung, Verstopfung der Milz oder Leber, etc. etc.

Dr. Swayne's Compound Syrup von Wilden Kirschen trifft das Übel an der Wurzel, indem er das Blut reinigt, der Leber und der Nieren ihre gesunde Thätigkeit zurückgibt und das Nervensystem stärkt.

Er ist das einzige wirksame Mittel gegen Blutung, Bronchiale und alle Lungenkrankheiten. Schwindsüchtige und solche, die zu schwacher Lunge prädisponirt sind, sollten nicht verfehlen, dieses große vegetabilische Heilmittel anzuwenden.

Seine wunderbare Kraft, nicht blos über Schwindsucht, sondern über jedes chronische Leiden, wo eine allmähliche alterative Aktion nöthig ist, ist bewiesen. Durch seinen Gebrauch wird der Husten lose, der Nachtschweiß vermindert sich, der Schmerz läßt nach, der Puls kehrt zu seinem natürlichen Status zurück, der Magen wird in seiner Kraft, Nahrungsmittel zu verdauen und zu assimiliren, gestärkt und jedem Organ wird ein besseres und reineres Blut zugeführt, aus welchem sich neues recreatives und plastisches Material bildet.

Bereitet ganz allein von
D. Swayne & Sohn
330 North-Sechste Straße, Philadelphia.
Verkauft von allen prominenten Druggisten.

Juckende Hemorhoiden

Hemorhoiden, Hemorhoiden, juckende Hemorhoiden, positiv geheilt durch den Gebrauch von

Swayne's Salbe

Heimathliches Zeugniß.

Ich war schlimm behaftet mit einer der lästigsten aller Krankheiten, Pruritus und Prurigo oder gewöhnlich bekannt als juckende Hemorhoiden. Das Jucken war zu Zeiten fast unerträglich, verstärkte sich durch Kratzen und that nicht selten sehr weh. Ich kaufte eine Schachtel von „Swayne's Salbe"; ihr Gebrauch verschaffte mir rasche Erleichterung und erzielte in kurzer Zeit eine perfekte Kur. Jetzt kann ich ungestört schlafen und möchte ich allen, die an dieser lästigen Krankheit leiden, rathen, sich sofort „Swayne's Salbe" zu verschaffen. Ich habe fast unzählige Mittel probirt, ohne permanente Hilfe zu finden.

Joseph Christ,
(Firma Roedel & Christ)
Stiefel- und Schuhhaus, 344 Nord Zweite Straße, Philadelphia.

Hautkrankheiten

Swayne's Alles heilende Salbe, ist ebenfalls ein Specificum für Ringwurm, Krätze, Salzfluß, Grindkopf, Erysipelas, Barbiers-Krätze, Pimpeln und alle Hautausschläge. Vollkommen sicher und harmlos selbst für das zarteste Kind. Preis 50 Cents. Wird bei Empfang des Preises überall hin per Post verschickt.

Verkauft bei allen prominenten Druggisten.
Einzig und allein präparirt von
Dr. Swayne & Sohn,
330 Nord-Sechste Straße,
Philadelphia.
Alleinige Eigenthümer und Fabrikanten von

Swayne's Panacea,

Weltberühmt wegen ihrer merkwürdigen Kuren von Scrofula, Merkurial und Syphilitischen Leiden und in Fällen, wo das syphilitische Gift der Eltern bei Kindern Syphilis oder Scrofula verursacht. Nichts hat sich jemals so wirksam erwiesen, alle Spuren dieser gefährlichen Uebel und aller Krankheiten, die aus

Unreinigkeit des Blutes

entstehen, zu vertilgen.

Beschreibt die Symptome bei allen Mittheilungen und addressirt euere Briefe an Dr. Swayne & Sohn, Philadelphia. Für Rath wird nichts berechnet. Per Expreß an irgend welche Addresse geschickt.

Bellefonte Markt

Weißer Weizen	1 35
Rothen Weizen	1 35
Korn	55
Welschkorn	40
Hafer	30
Gerste	50
Klee Saamen	8 50
Grundbeeren	1
Eier	1
Schmalz	10
Schinken	12
Seiten	10
Talg	6
Butter	25
Lumpen	2
Gyps	

Mifflinburg Markt.

Butter	20
Eier	42
Weizen	1
Korn	65
Welschkorn	40
Hafer	7
Gerste	
Tymothy Heu	15 00
Klee "	12 00
Kalbfleisch	8 bis 10
Schinken	16
Seiten	10
Schmalz	12
Kleesaamen	8 00
Tymothysaamen	1 25
Flachssaamen	1 40

Millheim Markt.
(Korigirt jeden Mittwoch)

Weizen,		1 30
Welschkorn,		45
Roggen,		65
Hafer (32 lb)		23
Gerste,		35
Tymothy Saamen,		3 09
Flachs-Saamen,		
Klee-Saamen, (64 lb)		6 50
Butter,		26
Schinken		15
Seiten		11
Kalbfleisch,		0
Eier,		16
Kartoffeln,		1 00
Schmalz per lb		10
Talg per lb		7
Seif		5
Getrocknete Aepfel per lb		4
do Pfirsching	12	4
do Kirsche,	4	5

Edward Plott's Stern Parlor Orgel

[illegible] in Ton und Kraft jede Pfeifen Orgel

Gibt allgemeine Satisfaction

Durch geschickten Gebrauch der Griffe und des Patent Knie Schwelles wird die Musik der menschlichen Stimme angepaßt, und ordnet dieselbe von der weichsten, flötenartigen Note zur

Unübertrefflich von allen Instrumenten

Der Eigenthümer hat seit vielen Jahren die Unvollständigkeit und Fehler der Pfeifen Orgeln vorsichtig und genau beobachtet, und richtete seine praktische Erfahrung auf die Verbesserung solcher Fehler und seine Experimente haben eine Produktion von einer Qualität des Tones erzeugen, welche so nahe kommt zu der

Pfeifen Orgel Qualität

Wahl Proclamation.—

Ich, L. W. Munson, Hoch Scheriff von Centre Co., Staat von Pennsylvanien gebe den Wählern von genanntem County hiemit bekannt, daß eine Wahl gehalten werden wird in Centre County am

Samstag, den 21ten April, 1877

für den Zweck der Annahme oder des Verwurfes der Verordnungen des Actes des Congreßes, in Bezug auf die Errichtung eines Armenhauses in besagtem County.

Ferner mache ich hiermit bekannt, daß die Plätze, wo die erwähnte Wahl in den verschiedenen Boroughs und Townships in Centre Co gehalten werden soll, folgende sind nemlich:

Für das Township Haines, am Hotel von David Meyer (Aaronsburg.)
Für Half Moon Township, im Schulhaus in Stormstown.
Für Taylor Twp., in Haus errichtet zu diesem Zwecke, auf dem Eigenthum von Leonard Merrymast.
Für Miles Twp., im Schulhaus in Rebersburg.
Für Potter Twp., am Gasthause von John Ovenkirk Old Fort Hotel.
Für Gregg Twp., am Hotel gehörig zu J. R. Fisher, Penn Hall.
Für College Twp., im Schulhause zu Lemont.
Für Ferguson Twp., (alter District) im Schulhause zu Pine Grove.
Für Ferguson Twp., (neuer District) im Schulhause in Baileysville.
Für Harris Twp., im Schulhaus zu Boalsburg.
Für Patton Twp., im Hause von Peter Murray.
Für das Borough von Bellefonte und die Townships von Spring und Benner, am Court Hause in Bellefonte.
Für Walker Twp., im Schulhause in Hublersburg.
Für das Borough und Township von Howard in Schulhaus in genanntem Borough.
Für Rush Twp., im Schulhause an der Snow Shoe Station.
Für Marion Twp., im Hause von Joel Kline in Jacksonville.
Für das Borough von Milesburg, am Schulhause in Milesburg.
Für Boggs Twp., im neuen Schulhause in Central City.
Für Huston Twp., im Hause von John Reed.
Für Penn Twp., am Gasthause von W. L. Musser.
Für Liberty Twp., am Schulhause in Eagleville.
Für Worth Twp., am Schulhause in Port Matilda.
Für Burnside Twp., am Hause von J. K. Boak.
Für Curtin Twp., am Schulhause nahe Robert Mann's.
Für das Borough von Unionville und das Township von Union, am neuen Schulhause in Unionville.

Gegeben unter meiner Hand und meinem Siegel in meiner Amtstube in Bellefonte, den 10ten Tag im März, im Jahre ein Tausend achthundert und sieben und siebenzig, und im einhundert und ersten Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten.

L. W. Munson,
Scheriff von Centre County.

Und nun, Februar den 26ten 1877, die Bittschrift von mehreren Einwohnern von Centre County vorliegend, ersucht die Court eine Wahl anzuordnen, in Gemäßheit mit den Anordnungen des Aktes der Assembly, daß die geeigneten Wähler von Centre County die Anordnungen des Aktes der Assembly in Bezug auf die Errichtung eines Armenhauses in besagtem County annehmen oder verwerfen möchten.

Und nun, den 26ten Februar, 1877 nachdem diese Bittschrift vorgelegt und gehörig überdacht ist, wird demzufolge anbefohlen, daß eine Wahl gehalten werden solle von den geeigneten Wählern von Centre County, an den verschiedenen Plätzen in den Boroughs und Townships in besagtem County wo die allgemeinen und die Township Wahlen gehalten werden, und zwar am 21ten Tage des Aprils, 1877 zum Zwecke der Feststellung durch die Stimmen des Countys, ob die Anordnungen des Aktes der Assembly betitelt „Ein Act anordnend die Errichtung eines Armenhauses zur Versorgung der Armen in den verschiedenen Counties des Staates," gebilligt den 8ten Tag in May, 1875, wird angenommen werden durch eine Mehrheit der Wähler von genanntem County. Die erwähnte Wahl soll geleitet werden durch die Beamten der allgemeinen und Township Wahlen, und auf den Stimmzetteln für die Wahl soll auf der inneren Seite geschrieben oder gedruckt sein „für annahme" oder „gegen Annahme." Der Constabler von jedem Borough oder Township soll wenigstens 15 Tage vorher die Zeit und den Platz, wann und wo die Wahl gehalten wird durch sechs geschriebene oder gedruckte Handbills an den öffentlichsten Plätzen in seinem Township bekannt machen.

Durch die Court. J. H. O.

Bescheinigt vom Record, in Bellefonte am 1sten Tage des Marzes, A. D. 1876.

A. Williams,
Clerk.

Ein Act.

Für die Errichtung eines Armenhauses zu sorgen, und für die Unterstützung der Armen in den verschiedenen Counties des Staates.

Sintemalen, es die Pflicht der menschlichen Gesellschaft ist, für den bequemen Unterhalt derer welchen das Glück unhold war und die verlassen und darbend an den Mitteln zum Lebensunterhalt gefunden werden, zu sorgen deshalb, Section 1. Seies verordnet etc., daß die County Commissionäre der verschiedenen Counties im Staate solches liegende Eigenthum wählen sollen als sie für nothwendig finden für die Bequemlichkeit der Armen in ihren Counties, und sollen solches nebst der Auswahl, zusammen mit dem Preise und Bedingungen zu welchen solches liegende Eigenthum zu einfachen Leben gekauft werden kann, der Court der vierteljährigen Sitzungen in und für das County anheim gestellt werden, und wenn dasselbe von genannter Court gebilligt werden sollte sollen die County Commissionäre eine Mittheilung davon im Namen und für den Gebrauch der Corporation angeführt in der 4ten Section dieses Actes machen; und dieselben sollen darin die Verhandlungen mit ihrer Hand und ihrem Siegel zum Clerk der Court der vierteljährlichen Sitzungen von solchem County bescheinigen, und dieselbe soll in die Protokolle der Court zuletzt eingetragen werden.

Section 2. Daß an der nächsten allgemeinen Wahl, welche nach dem Kaufe des liegenden Eigenthums wie in der ersten Section dieses Actes angeordnet, gehalten werden soll, die geeigneten Wähler von solchem County drei ehrbare Bürger von genanntem County als Directoren, der Heimath für Verlassene vom County, erwählen sollen; erwähnte Wahl soll durchgeführt werden unter den allgemeinen Wahlgesetzen des Staates in jeder Bezeichnung und die genannten Direktoren sollen sich am Court Hause ihrer Counties am ersten Tage de Dezembers ihrer Wahl folgend, versammeln, und sich in drei Klassen vertheilen, wovon der letzte der ersten am Ende des ersten Jahres, der der zweiten am Ende des zweiten Jahres, der der dritten am Ende des dritten Jahres, erledigt werden soll, so daß diejenigen, welche nach der ersten Wahl erwählt werden, und in der oben beschriebenen Art drei Jahre dienen können, und der dritte Theil der soll nachdem jährlich auserwählt werden.

Section 3. Daß jeder Director erwählt in vorgenannter Weise, oder ernannt wie verordnet durch die zwölfte Section dieses Actes, innerhalb zehn Tagen nachdem er von seiner Wahl oder Ernennung benachrichtigt ist, und vor er die Pflichten gesagten Amtes antritt, einen Eid schwören oder seine Bejahung geben soll wie es vorgeschrieben ist durch Artikel sieben, Section eins der Constitution; und im Falle der Vernachläßigung oder Verweigerung den Eid zu schwören oder Bejahung zu geben soll er die Summe von zehn Dollars als Strafe bezahlen, welche Geldbuße für die Armen des betreffenden Countys verwendet, und durch die Directoren an der Zeit im Diensten erhoben werden soll wie ähnliche Schulden durch das Gesetz; und die Directoren bestimmt wie angedeutet, werden hiermit berechtigt die Eide und Bejahungen zu verwalten, wo es im Betreff der Pflichten genannten Amtes nothwendig sein wird.

Section 4. Daß die erwähnten Directoren nachdem für immer, in Namen und in That, ein politischer Körper und eine gesetzliche Gemeine zu allen Verhaben und Absichten in Verwandschaft zu den Armen des benannten Counties sein sollen, und sollen immerwährende Nachfolger haben, und können anklagen und verklagt werden, können prozessiren und prozessirt werden unter dem Namen Styl und Titel von „Die Directoren einer Heimath für die Verlassenen des Counties von —— und unter diesem Namen sollen und können erhalten, nehmen und behalten irgendwelche Länder, Wohnungen und Erbschaften nicht übersteigend den jährlichen Werth von acht Tausend Dollars, und Güter und bewegliches Vermögen von Geschenken, Veräußerungen oder Vermächtnissen von irgend einer Person oder Personen ohne Unterschied für das Gut der erwähnten Armen; zu nehmen und zu behalten alle Länder und Wohnungen innerhalb ihres Counties in einfachen Lohn oder anders unter der Aufsicht der vorgenannter Court, welche zu ihnen durch eine Urkunde oder auf andere Weise vermacht wird, und dieselbe wegzugeben wie als forderlich zur Bequemlichkeit der Bewohner vermuthet wird; für alle Dinge zu sorgen welche notwendig sind für das Wohnen Erhalten und Beschäftigung erwähnter Personen; und die Directoren sollen ermächtigt sein zu beschäftigen und nach Wunsch zu entlassen einen Verwalter, eine oder mehrerer Matronen, Arzt oder Aerzte, Wundarzt oder Wundärzt, und alle anderen Aufwärter welche für die armen Leute nothwendig sein möchten, und einen Lehrling so in Dienste zu nehmen daß die Lehrzeit enden wird, wenn männlichen Geschlechts, mit oder vor dem 21ten Jahre, wenn weiblichen Geschlechts, mit oder vor dem 18ten Jahre. Verordnet, Daß kein Kind für eine längere Zeit in Dienste genommen wird, als bis es das Alter von Achtzehn Jahren erreicht hat, außer es ist zu einem anderen Geschäfte bestimmt als zu einem Farmer. Verordnet ferner, daß kein Kind außerhalb des Staates in die Lehre genommen werden soll; und die Directoren sind hiemit ermächtigt ein allgemeines Siegel in allen Geschäften zu gebrauchen, welche genannte Gemeine betreffen und zwar nach ihrem Wunsche für Veränderungen und Erneuerungen.

Section 5. Daß die erwähnten Directoren, so bald als es sein kann, nach ihrer Wahl und Organization wie vorgesagt, und nachdem jährlich, eine Abrechnung der jährlichen Kosten für Erhaltung der Anstalt machen sollen, und sollen diese Abrechnung den County Commissionären einhändigen, welche dieselbe zu ihrer jährlichen Abrechnung zählen sollen um ihre Taxen für das kommende Jahr bestimmen zu können, und sie sollen von Zeit zu Zeit den County Commissionären solche vorschläge machen, als sie als nothwendig erachten, um die Verbesserungen oder Veranderungen welche erforderlich sind um mit den Nothwendigkeiten des Unternehmens Schritt zu halten aufzuhalten; und die Commissionäre sollen solche Veränderungen und Verbesserungen machen, als sie nothwendig erachten mögen, und für den Zweck dieses Aktes sind die Commissionäre hiemit ermächtigt ein Anlehen zu machen, für welches ihr Interesse bezahlen können nicht 6 per Cent übersteigend, wenn sie es das Beste zu thun finden, besagtes Anlehen nicht drei-viertel der Summe notwendig für den Kauf von genanntem Anwesen und die Errichtung der nöthigen Gebäude zu übersteigen; erwähntes Anlehen muß nach und nach vermindert und innerhalb fünf Jahren ganz abgetragen werden.

Section 6. Daß die Summe erforderlich zur Deckung der jährlichen Kosten der „Heimath für Verlassene" soll zum County Schatzmeister ubezahlt werden, und durch ihn auf Vollmachten ausgestellt für ihn von der County Commissionären ausbezahlt werden, auf Anweisungen welche ihnen vorgelegt werden unterschrieben durch den President des Boards der Direktoren, und unterschrieben durch den Secretär zu welchem das Siegel der Gemeine gefügt werden soll; und es soll die Pflicht der County Commissionäre sein die Rechnungen für die „Heimath der Verlassenen" in Büchern angefertigt zu diesem Zwecke führen, und diese Rechnungen sollen unterzeichnet werden von den County Auditoren zu der selben Zeit wo sie die Rechnungen des Countys untersuchen, und jährlich eine ausführliche Abrechnung zu veröffentlichen von den Einnahmen und Ausgaben erwähnter „Heimath der Armen" zur selben Zeit und in derselben Weise wie die jährliche County Abrechnung; und die Richter der verschiedenen Courts und die Pfarrer der verschiedenen Kirchengemeinde sollen, außer amtlich, Besucher des Institute sein, und sollen die Berechtigung haben zu allen vernünftigen Zeitpunkten den Zustand desselben zu untersuchen, inclusive die Bücher des Institute, in welchen eine Rechnung von allen Ausgaben und Einnahmen gehalten werden soll, auch von jenen bezogen vom County Schatzmeister als Ergebnisse des Landbaues und der Gewerbe seiner Bewohner bezogen sowie ferner alle Geschenke und Vermächtnisse welche sie erhalten haben ohne Unterschied von welcher Seite dieselben stammen.

Section 7. Daß so bald als genanntes Gebäude errichtet oder erbaut ist, und alle nothwendigen Bequemlichkeiten dann angeschafft sind, Notice gegeben werden soll zu den Armenpflegern in den verschiedenen Districten vom County dieselben aufforder nd die Armen ihrer District zur vorgenannter „Heimath der Armen" zu bringen, welcher Verordnung die Armenpfleger zu willfahren haben, oder anderseits die Kosten der weiteren Erhaltung bezahlen müssen außer wo durch Krankheit oder irgend einer anderen genügenden Ursache eine arme Person nicht entfernt werden kann, in welchem Falle die Armenpfleger die betreffende Person zum nächsten Friedensrichter bringen mussen, welcher nachdem er sich von der Wahrheit überzeugt dasselbe zu genannten Direktoren bescheinigen, und zu selben Zeit eine Anweisung unter seiner Hand und seinem Siegel herausgeben für die Armenpfleger, dieselben anweisen jene armen Person zu unterhalten bis er oder sie in einem fähigen Umstande sind für Entfernung, und dann die angeführte Person zu entfernen und ihn oder sie den Verwalter oder Hüter von angegebener Heimath, zu überliefern, zusammen mit der Anweisung, und der Belauf und Kosten sollen durch die Directoren bezahlt werden.

Section 8. Daß die Direktoren von Zeit zu Zeit, empfangen versorgen und beschäftigen sollen, gemäß des wahren Vorhabens und Meinung dieses Aktes alle jenen dürftigen Personen, welche zur Hülfe berechtigt sind oder die sich eine gesetzliche Niederlassung im County erworben haben, und sollen dorthin gebracht werden auf eine Anweisung und Vollmacht für diesen Zweck unter der Hand und dem Siegel von zwei Friedensrichter vom County, gerichtet zu irgend einem Constabler dasselben Counties oder zu den Armenpflegern des District oder eines Districts in irgend einem andern County dieses Staates; und die Direktoren sind hiemit berechtigt, wenn sie es geeignet und angemessen erachten, Hülfe zu allen Personen welche in Noth für Hülfe sind gedeihen zu lassen oder irgend einer Person oder Personen zu erlauben, sonst irgendwo Versorgung zu bekommen. Verordnet, daß ihre Kosten in allen Fällen diejenigen nicht übersteigen für welche sie in vorgenannter Heimath versorgt werden könnten.

Section 9. Daß genannte Direktoren oder eine Mehrheit derselben ein Quorum für Abhandlung von Geschäften sein sollen, und volle Macht haben, solche Vorschriften Regeln und Verfügungen zu machen und bestimmen, als sie geeignet denken, und passend und nothwendig für das Government, Controlle und Unterstützung der benannten Heimath und den dazu gehörigen Einkommen und von allen Personen, welche unter ihre Justan kommen sollen, Verordnet, daß letztere nicht zuwider diesem oder einem andern Gesetze dieses Staates oder der Vereinigten Staaten sein sollen; und Verordnet ferner, daß dieselben keine Macht und keinen Effect haben sollen, bis sie der Court der vierteljährlichen Sitzungen welche zur Zeit sich im County befindet anheim gestellt worden und von derselben anerkannt sind.

Section 10. Daß ein Quorum der Direktoren wenigstens einmal in Monate in der Heimath vorgenannt, zusammen kommen sollen, was die mit vorgeschrieben und verlangt wird, und sollen alle Gemächer besuchen und dazu sehen daß die Bewohner bequem gehalten werden, sollen alle Klagen anhören. Verbesserungen oder Ursachen verbessert zu werden, all Besuch werden welche verkommen können durch Nachläßigkeit oder unrechtem Betragen einer oder mehrerer Personen in ihren Diensten oder auf andere Weise.

Section 11. Der jährliche Gehalt der Direktoren soll für Jeden einhundert Dollars sein.

Section 12. Daß im Falle einer Stellen Erledigung durch Tod Abtretung oder anderweise eines Directors, die Court der vierteljährlichen Sitzungen des betreffenden Countys die erledigte Stelle ausfüllen soll bis zur nächsten allgemeinen Wahl.

Section 13. Daß alle Ansprüche und Forderungen welche zur Zeit wo dieser Akt in Wirklichkeit treten soll existiren, volle Tragweite und Effect haben sollen, gerade als wenn dieser Akt nicht gebilligt worden wäre, und nachdem dieselben vollständig geordnet und berichtigt werden, alle Gelder, welche in Händen der Armenpfleger bleiben, sowie die nicht eincassirten Taxen bestimmt für die Armen in den verschiedenen Districten des betreffenden Countys, sollen in die Hände der Aufseher der Landstraßen des Countys überbezahlt werden, und von diesen zum Weg-Capital gezählt und gebraucht werden, wie die Weg-Taxen im County gesetzlich verwendet werden.

Section 14. Daß so bald als die Armen des Countys in das Armenhaus versetzt sind und die ausstehenden Taxen eincassirt und überzahlt sind, das Amt der Armenpfleger soll nachdem aufgehoben sein.

Section 15. Daß alle Geldsachen oder Vermächtnisse zu Nutzen der Armen sollen zum County Schatzmeister bezahlt werden für den Gebrauch im Armenhause und die Directoren sind hiemit berechtigt diese Summen zu fordern und empfangen und können im Namen besagter Gemeine Klagestellen auf die Wiedererlangung aller Gelder dem Institute gehörig können prozessiren und prozessirt werden in allen Fällen des Gesetzes und Billigkeit und können alle Prozesse bis zur schließlichen Entscheidung verfolgen, und das auf diese Weise wiedererlangte Geld soll der County Treasurer einverleibt werden und zur Berichtigung der Schulden des Institutes und zur Versorgung der Bewohner desselben verwendet werden.

Section 16. Daß die Verordnungen dieses Aktes keine Anwendung haben sollen in einem County oder District, das schon ein County oder District Armenhaus oder Armenhäuser unter einem speziellen Gesetz besitzt, noch in irgend einem County oder District außer dasselbe sollte angenommen werden durch eine Mehrheit der Stimmen in solchem County oder District bei einer Wahl, welche zu diesem Zwecke durch die Court der vierteljährlichen Sitzungen des betreffenden Countys befohlen wird verordnet, Daß die Direktoren der Armen in einem County eine Einwohnerschaft von über (50,000) funfzig Tausend und (600) sechshundert Quadratmeilen enthaltend zwei Armenhäuser errichten und unterhalten können.

Section 17. Daß sobald die County Commissionäre von irgend einem County gezeigt ist dasselbe irgend eine Ursache den Forderungen dieses Aktes nicht nachzukommen, vier oder mehr Townships eines Countys können durch einen Commissionär, aufgestellt von den Armenpflegern jedes Townships, fortfahren ein liegendes Eigenthum auszumitteln wie verordnet durch die erste Section dieses Aktes. Verordnet, Daß es in allen Fällen nothwendig ist, daß die Mehrheit der Commissionäre in allen Handlungen übereinstimmt, vor die Court Erkenntniß von denselben nimmt. Und verordnet ferner, Daß District-Armenhäuser verwaltet werden sollen durch alle Verordnungen dieses Aktes, gerade wie County-Armenhäuser, ausgenommen die Ernennungen der Commissionäre durch die Armenpfleger, vorgenannten District bildend.

Section 18. Alle Akten oder Theile von Akten, welche diesem Akte widersprechen, sind hiemit aufgehoben.

Gebilligt—Den 8ten Tag im Mai, A. D. 1876.

J. F. Hartranft.

Wie eine Frau ihren Mann einmal curirt hat.

(Schluß folgt.)

Gott, mein Gott, ruft er aus, vergib mir meine Schuld! Dann küßt er das Kind, was er seit seiner Geburt nicht gethan, legt's sachte in den Korb und fällt seiner Frau um den Hals.

Willst du, kannst du mir verzeihen? flehte er. Ach, ich war ein arger Mensch; ein schlechter Mensch; aber es ist vorüber! Ich schwör's hier unter Gottes freiem Himmel, ich will keinen Branntwein mehr trinken! Ich will ein ordentlicher Mensch werden!

Da jubelt das arme Weib ein Halleluja in ihres Herzens Grunde, das aber nur Gott hörte: da drückt sie ihn ans Herz und sagte: Hat dich Gott wieder mir und meinem armen Kinde geschenkt? Sollen die schönen Zeiten wiederkommen wo du noch brav und gottesfürchtig warst?—

Ja, so wahr mir Gott helfe! ruft er aus und reckt die drei Finger der Rechten schwörend hinauf zum blauen Himmel über ihn.

Aber nun komm', sagte er und zog sie zum Kind, und als sie es aufgehoben, zog er sie heim und lief dann zu dem reichen Manne, für den er arbeitete, und sagte: Gott hat mein Herz umgewendet! Nun helft mir auch, daß ich's vollführe! Meine Frau und mein Kind verhungern daheim! Gebt mir einen Topf Milch und ein Brod. Zieht's mir vom Lohn ab!

Der Mann war ein Ehrenmann. Gott segne dir's, sagte er und rief seiner Frau. Die gab ihm Brod und Milch; aber sie that noch mehr, sie kochte eine stärkende Weinsuppe und trägt's zur armen Frau.

Aber die lächelt selig und sagt: Ach, Gott hat mein Flehen erhört! Er wird weiter helfen!

Und er half. Keine Versuchung, keine Lockung vermochte mehr den früheren Säufer ins Wirthshaus zu bringen. Er war gründlich geheilt. Frau und Kind genasen wieder und blühten frisch auf. Das Glück kehrte wieder ein mit der Treue und Gottesfurcht. Freudig arbeiteten die Ehegatten wieder und hielten's treu zu Rathe, was sie erübrigten und bald konnten sie sich ein Aeckerchen nach dem andern kaufen, ein Wieschen nach dem anderen. Bald stand eine schöne milchende Kuh im Stall und der wachsende Wohlstand feuerte Beide zu steter Thätigkeit an. Ihr eheliches Glück wurde nicht mehr getrübt. Gott segnete sie mit mehreren Kindern, die wie Rosen blühten. Mit fröhlichem, liebreichem Lächeln brachte die Frau ihrem Manne das Essen auf's Feld und Heiterkeit lachte aus ihren Zügen: Da sitzte der Mann allemal: „Komm Herr Jesu, sei unser Gast und segne, was du bescheeret hast!" Und setzte dann hinzu: „Herr, du hast Großes an mir gethan, deß bin ich fröhlich! O thue es an Allen, die in die Stricke des Verderbens gerathen, wie ich es war, daß sie gerettet werden!"

Amen! sprach feierlich der Schmiedjacob, und in Aller Herzen klang das Amen nach.

Vor die Armen-Vorsteher in London kam ein Mann und sagte, da er durch das neue Armengesetz plötzlich der Unterstützung von der Gemeinde beraubt worden sei, wäre es mit ihm so weit gekommen, daß er,—würde ihm nicht augenblicklich geholfen, zu einer That schreiten müsse, die seine Seele tief verabscheue! Der Vorsteher ließ dem Manne sogleich fünf Schillinge aus der Armenkasse geben, ermahnte ihn ernstlich, der Verzweiflung nicht nachzugeben und fragte ihn endlich, zu welcher schrecklichen That er ohne die Unterstützung würde getrieben worden sein! „Zur — Arbeit!" antwortete der Mann mit einem tiefen Seufzer, indem er die Thür hinter sich zumachte.

Was ist ein Telegraph?—„Na, darüber habe ich mir schon lange den Kopf zerbrochen," sagte Bemeyer.

„Das ist doch ganz einfach. Das sind Stangen mit Drath, wodurch die Nachricht fortgeleitet wird," sagte Spemeyer.

Bemeyer: „Das begreife ich eben nicht.

Spemeyer: „Na, da gib mal Acht! Da hast doch einen Hund?"

Bemeyer: „Und was für Einen."

Spemeyer: „Siehst Du, wenn Du dem hinten auf den Schwanz trittst, so bellt er vorne, nicht wahr? Nun denke Dir, einen Hundeschwanz so lange wie ein Telegraphendraht, da hast Du's."

Bemeyer: „Ja nun verstehe ich's schon."

Ein Student hatte in einem Gasthause viel von seinen mannigfaltigen Kenntnissen gesprochen, so daß endlich einem Gaste die Geduld riß und er ziemlich barsch sagte: „Jetzt haben wir wirklich genug von dem gehört, was Sie können; sagen Sie mir auch ein Mal, was Sie nicht können! und geben Sie einem Andern Gelegenheit zu zeigen, was er im Stande ist."—„Ich," sagte der Student, „ich kann meine Zeche nicht bezahlen, und es soll mich sehr freuen, wenn Sie dies können!" —Unter allgemeinem Gelächter entsprach der Gast seiner Erwartung.

Arzt. „Liebe Frau, machen Sie sich auf Alles gefaßt, denn es steht mit Ihrem Manne sehr schlimm."

Frau. „Aber, Herr Doktor, was fehlt denn meinem Manne? Er war ja noch gestern wohl und bei der Arbeit, heute Morgen klagte er nur über Kopfweh und etwas Schwindel, darum habe ich Sie rasch rufen lassen!"

Arzt. „Ihr Mann hat das Scharlachfieber, seine Hände sind ja blutroth!"

Frau. „Daran finde ich nichts, mein Mann ist ja Schönfärber!"

Arzt. „Dann ist er gerettet!—Danken Sie Gott, daß Ihr Mann Schönfärber ist, sonst wäre er unwiederbringlich verloren!"

Ein Pastor hatte bei der Verheirathung eines geizigen Paares seine Gebühren nicht erhalten und als er das Paar später in Gesellschaft traf, nahm er ihr kleines Kind auf den Arm und sagte; „Ich glaube, ich habe auf dieses Kind eine Hypothek aus stehen."
Der Vater der Kleinen, der eine Erklärung vor der Gesellschaft vermeiden wollte zog eine Banknote aus der Tasche und reichte sie ohne ein weiteres Wort dem Geistlichen.

Ein Neueingewanderter fragte den Erzähler: „Ja, was ist denn das, die Bell gerunga?"

„O, Du Gränhorn! Verstescht Du net deutsch? Komm mit rei zum Dscharle an die Bar."

„Ja, was ist denn das, eine Bar?" fragte der gute Deutsche wieder.

„Ni, weiß der net amol, was a Bar ischt! A Bar ischt der Counter, wo ma triet. Verstescht nau?"

Eine Dame äußerte in eine Gesellschaft den Wunsch, doch endlich einmal zu erfahren, welch ein Unterschied zwischen Barometer und Thermometer sei? Die Umgebung schwieg verlegen; endlich ermannte sich Jemand und sagte: Das läßt sich genau und deutlich angeben, das eine dieser Instrumente hängt man draußen auf, das andere drinnen."

Neulich wurde ein Pariser Dieb in seiner eigenen Wohnung arretirt: diese Wohnung war mit den kostbarsten Luxusgegenständen gefüllt. „Mein Gott wie haben Sie so viel Geld zusammenstehlen können, um das Alles zu kaufen?" fragte der erstaunte Polizeikommissär. Da versetzte der Dieb mit Selbstbewußtsein: „Mein Herr, ich kaufe nie etwas!"

Geistlicher: „Sollte es denn gar kein Mittel geben, Lisbeth, Deinen Mann in die Kirche zu bringen?"

Bauerin: „Ich wüßt schon eins, Herr Pfarrer, aber—."

Geistlicher: „Nun, und das wäre?"

Bauerin: „Wenn mer'm'n Krug Bier und die Tabakspfeif auf sein'n Platz stelle thäte."

Resignirt.— Hausmagd: Du schlippst schon wieder Futter in Fülle für Deine Schweine und Du thust es so pünktlich und doch zankt der Herr immer mit Dir und ist unzufrieden."

Schweinsmagd: „Ah meinetwegen, wenn nur die Säu mit mir zufrieden sind."

„Mann!" sagte eine böse Frau „Du wirst uns mit Deiner Verschwendung noch in's Unglück stürzen!"—„Verdiene ich denn nicht," erwiderte er gelassen, „mehr als wir brauchen?" „Ach," rief sie wüthend, „was verdienst Du denn?" —„Eine bessere Frau!" war seine Antwort.

„Aber meine Herren Doktoren, sagen Sie mer um Gottes willen, was Sie an meinen Beinen herumschneiden und stechen?" fragte ein Soldat im Lazareth. „Wir suchen die Kugel," antwortete der eine Arzt.—„Konnten Sie das nicht eher sagen, die habe ich in die Tasche gesteckt," bemerkte der Patient.

„Hören Sie!" sagte ein Richter ärgerlich zu einem derben Landmann, aus dem er nicht die gewünschte Antwort herausbringen konnte, „wissen Sie wofür wir hier sitzen?"

„Gewiß," erwiderte der Bauer, „drei von Ihnen für 4 Thaler täglich und der Fette in der Mitte für 3000 im Jahr."

Zweierlei.— A. „Ich weiß nicht, lieber Freund, wie Sie sich als reicher Mann noch immer als Junggeselle herumtreiben mögen, Sie können doch sicher eine Frau ernähren."

B. „Ja, ernähren könnte ich schon eine Frau, aber —kleiden, kleiden!"

„Ich habe Euch ja schon etwas gegeben," sprach ein Herr zu einem Drehorgelspieler.

Drehorgelspieler. „Verzeihen Sie, gnädiger Herr, das war für's Spielen, ich ess' aber auch nebenbei."

„Vermaledeiter Junge, die Pfeife her!" sagte ein Vater zu seinem achtjährigen Knaben, der aus dessen Pfeife rauchte, und fuhr zankend fort: „hast Du mich je solche Dummheiten begehen sehen, als ich in Deinem Alter war?"